

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Schütz, Jörg Bode, Sylvia Bruns, Christian Grascha und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Aufsichtspflicht im digitalen Unterricht

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Schütz, Jörg Bode, Sylvia Bruns, Christian Grascha und Horst Kortlang (FDP), eingegangen am 20.05.2020 - Drs. 18/6554
an die Staatskanzlei übersandt am 27.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 22.06.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

An einem Freiburger Gymnasium, so berichtet die *Badische Zeitung* am 24. April 2020, ist es beim virtuellen Unterricht zu einer Störung gekommen, die zum Abbruch des Unterrichts führte. „Beim virtuellen Unterricht in einer 8. Klasse über die Plattform ‚Zoom‘ tauchten Porno-Bilder auf. „Die Lehrerin brach die Videokonferenz ab, der Schulleiter untersagte die Nutzung der Kommunikationstechnik ab sofort. Es sei wohl nicht, wie zunächst vermutet, ein Schülerstreich gewesen, sagte Rektor Johannes Remmer der *BZ*. Er meldete den Fall als Datenpanne dem Landesbeauftragten für Datenschutz in Stuttgart. Nach *BZ*-Informationen wurden bei dem Fall am DFG, wie in anderen Schulen auch, die nötigen Sicherheitsgrundlagen nicht eingehalten. Dadurch konnten sich Unbekannte einwählen und den Unterricht stören.“ (<https://www.badische-zeitung.de/freiburger-schulen-lernen-jetzt-wie-online-unterricht-geht--185110107.html>)

Den Fragestellern liegen vertrauliche Erfahrungsberichte vor, aus welchen hervorgeht, dass ähnliche Störungen auch in Niedersachsen aufgetreten sind. Hierbei handelte es sich nicht um eine Sicherheitslücke der Software, sondern um mutwilliges Stören einer klassenfremden Person, die von Klassenangehörigen den Zugang zum Chat erhalten hat.

Die Arbeit der Landesregierung an der Bewältigung der Corona-Krise soll durch diese Anfrage nicht behindert oder erschwert werden. Soweit die Beantwortung der Fragen vor diesem Hintergrund nicht innerhalb der üblichen Frist erfolgen kann, erwarten die fragenden Abgeordneten eine entsprechende Rückmeldung durch die Landesregierung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Aufsichtspflicht der Schule ist in § 62 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) geregelt. Nach Absatz 1 Satz 1 haben die Lehrkräfte die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Nach Absatz 1 Satz 2 erstreckt sich die Aufsicht auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen. Nach § 62 Abs. 2 Satz 1 NSchG können geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen, sowie geeignete Erziehungsberechtigte mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

Bei der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen auf einen von der Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführten Unterricht beziehen, der die zeitgleiche Anwesenheit aller Schülerinnen und Schüler erfor-

dert, und in dem Unterrichtsinhalte in einem gegenseitigen Austauschprozess medial vermittelt werden. Ferner wird angenommen, dass dieser durch digitale Medien in zeitlicher Präsenz durchgeführte Unterricht in einem virtuellen Raum geschieht („digitales Klassenzimmer“). Da hinsichtlich der genutzten Medien, der technischen Voraussetzungen, der Umsetzung durch die jeweilige Schule sowie der sonstigen Rahmenbedingungen eine Vielzahl an Konstellationen denkbar ist, aus der jeweils andere Ergebnisse folgten, kann hier nur exemplarisch für diese Situation geantwortet werden.

1. Welche Aufsichtspflicht haben Lehrkräfte im digitalen Klassenraum, und welche Möglichkeiten haben sie, diese durchzusetzen?

Die Aufsichtspflicht für das multimediale Geschehen sowohl im Präsenzunterricht als auch beim sogenannten digitalen Unterricht mittels Videokonferenz trägt im Rahmen des § 62 NSchG zunächst die zuständige Lehrkraft. Bei der Nutzung digitaler Medien während des Unterrichts sollten sich Lehrkräfte daher mindestens stichprobenartig darüber Gewissheit verschaffen, dass die Schülerinnen und Schüler keine unzulässigen Seiten, wie z. B. gewaltverherrlichende Webseiten oder pornografische Seiten, aufrufen oder solche Seiten von schulfremden Störerinnen und Störern eingespielt werden. Ergänzend ist auch der Einsatz von Filtersoftware ratsam sowie das Nutzen der „Anklopfunktion“ in Videokonferenzen. Damit wird der Zutritt für jede einzelne Teilnehmerin und jeden einzelnen Teilnehmer gesondert erlaubt.

Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt auch nicht, wenn die Eltern ausdrücklich auf eine Aufsicht verzichten haben. Wie auch in Bezug auf andere Gefahren besteht eine rechtlich ausreichende Aufsicht aus einer Abschätzung der Gefahrenlage unter Beachtung der Einsichtsfähigkeit der betreffenden Schülergruppe und der getroffenen technischen Vorkehrungen, einer eindeutigen und den Schülerinnen und Schülern hinreichend bekannten Nutzungsordnung und deren Einhaltung durch ausreichend häufige Kontrolle.

2. Welche Konsequenzen drohen den Störern?

Grundsätzlich gehört es zu den präventiven Aufgaben der Lehrkräfte, den Schülerinnen und Schülern die möglichen rechtlichen Konsequenzen von Verstößen gegen die Regelungen zur Nutzung digitaler Medien im Unterricht zu verdeutlichen.

Schülerinnen und Schüler, die als Störerinnen und Störer auftreten, können mit Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG belegt werden. Gegen Störerinnen und Störer von außerhalb kann gegebenenfalls auch Anzeige bei der Bundesnetzagentur erhoben werden oder eine Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden in Betracht kommen. Dies bedarf allerdings einer Einzelfallprüfung.

3. Welches Lehrerverhalten empfiehlt die Landesregierung beim Auftreten solch einer Störung?

Bei Störungen der beschriebenen Art wird die Nutzung des verwendeten digitalen Mediums unmittelbar beendet werden müssen. Lehrkräfte sind gehalten, der Schulleitung derartige Störungen zu melden. Es ist Aufgabe der Schule, die Verursacherinnen oder Verursacher der Störung zu identifizieren und gegebenenfalls die in der Antwort zu Frage 2 genannten Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen anzuwenden sowie gegebenenfalls eine Anzeige zu stellen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Schule, Sorge dafür zu tragen, dass nur die digitalen Medien eingesetzt werden, die einen Schutz gegen die o. g. Störungen bieten.

4. Wie wurden und werden die Lehrkräfte auf die Moderation von digitalen Räumen technisch und didaktisch vorbereitet?

Für das „Lernen zu Hause“ existieren bereits didaktische und methodische Hinweise für unterschiedliche Zielgruppen. Für Schülerinnen und Schüler sowie für Eltern wurden bereits zu Beginn der

Corona-Pandemie Handreichungen auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht. Für Lehrkräfte gibt es ebenfalls bereits einige Publikationen, die aktuell adressaten- und zielgruppenorientiert für eine Veröffentlichung vorbereitet werden. Die Kompetenzzentren für regionale Lehrkräftefortbildung haben ebenfalls frühzeitig reagiert und digitale Fortbildungsformate angeboten. Die angebotenen Webinare waren darauf ausgerichtet, Schulleitungen und Lehrkräfte dabei zu unterstützen, die Schülerinnen und Schüler in der Region unter den für die Schulen neuen Bedingungen zu unterrichten.

Zusätzlich bietet auch die Medienberatung Niedersachsen Beratung und Unterstützung für Lehrkräfte an, die mit ihren Lerngruppen in virtuellen Räumen zusammenarbeiten. Bereits zu Beginn der Corona-Pandemie wurden Beratungsunterlagen entwickelt, die sowohl von Lehrkräften in der Praxis als auch von medienpädagogischen Beraterinnen und Beratern in Fortbildungskontexten eingesetzt werden.

5. Wie kann verhindert werden, dass Unterrichtseinheiten aufgrund von Störungen, welche durch klassenfremde Personen hervorgerufen werden, abgebrochen werden müssen?

Es ist zu empfehlen, im digitalen Unterricht nur solche Plattformen zu nutzen, die aufgrund ihrer Nutzungsbedingungen und technischen Spezifikation ausreichend restriktive Regelungen zur Beschränkung des Nutzerkreises sowie zur Moderation durch die Lehrkraft vorsehen.

6. Welche Konsequenzen drohen Schülern, die die Zugangsdaten an nicht befugte Personen weitergeben?

Das Thema Datenschutz muss mit den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Medienbildung im Unterricht thematisiert werden. Ebenso ist auf das Verbot der Weitergabe von Zugangsdaten in geeigneter Form hinzuweisen.

Schülerinnen und Schüler, die dennoch Zugangsdaten an nicht befugte Personen weitergeben, können von der Schule mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG belegt werden.